



# VERKÜNDUNGSBLATT

## DES REICHSKOMMISSARS

### FÜR DAS OSTLAND

NUMMER 8.

AUSGEGEBEN IN RIGA AM 13. FEBRUAR 1942

JAHRGANG 2

Übertragungen in estnischer, litauischer, lettischer und weissruthenischer Sprache erscheinen in den Amtsblättern der Generalkommissare

#### INHALT

Tag:		Seite:
7. 2. 1942	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die polizeiliche Straf Gewalt der Gebietskommissare	27
7. 2. 1942	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die polizeiliche Straf Gewalt der Gebietskommissare	27

### Erste Durchführungsbestimmung

zur Anordnung über die polizeiliche Straf Gewalt der Gebietskommissare.

Vom 7. Februar 1942.

Auf Grund des § 5 der Anordnung über die polizeiliche Straf Gewalt der Gebietskommissare vom 6. Oktober 1941 (Verk.-Bl. S. 90) bestimme ich:

#### § 1

(1) In sämtlichen Kreisgebieten des Generalbezirks Weissruthenien erhöhen sich die in § 4 der genannten Anordnung bestimmten Höchststrafen auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und Geldstrafen bis zu 50.000 Reichsmark.

(2) Diese Erweiterung der Straf Gewalt gilt nicht gegenüber deutschen Reichsangehörigen.

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Riga, den 7. Februar 1942.

Der Reichskommissar für das Ostland  
In Vertretung: **Fründt.**

### Zweite Durchführungsbestimmung

zur Anordnung über die polizeiliche Straf Gewalt der Gebietskommissare.

Vom 7. Februar 1942.

Auf Grund des § 5 der Anordnung über die polizeiliche Straf Gewalt der Gebietskommissare vom 6. Oktober 1941 (Verk.-Bl. S. 90) bestimme ich:

#### § 1

Im Kreisgebiet des Gebietskommissars in Petuschur erhöhen sich die im § 4 der oben genannten Anordnung bestimmten Höchststrafen auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und Geldstrafen bis zu 50.000 Reichsmark.

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Riga, den 7. Februar 1942.

Der Reichskommissar für das Ostland  
In Vertretung: **Fründt.**

NU

12.

mi  
au  
be

ein  
ne  
pf  
be

tis  
m  
ku  
de  
be

in  
tr  
de  
zu

be  
V  
O  
ch  
m